



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Februar 2019

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>34 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 22 im Amtsblatt Nr. 4 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve S. 49</p> <p>35 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 23 im Amtsblatt Nr. 4 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen S. 50</p> <p>36 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung sowie einer nachträglichen Anordnung nach dem Gentechnikgesetz S. 51</p>	<p>37 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung zweier Genehmigungen nach dem Gentechnikrecht S. 52</p> <p>38 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Befesa Zinc Duisburg GmbH S. 53</p> <p>39 Öffentliche Bekanntmachung nach dem nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 54</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>40 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3101574113 S. 55</p> <p>41 Bekanntmachung über die 9. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes civitec S. 55</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 34 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 22 im Amtsblatt Nr. 4 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve**

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-28

Düsseldorf, den 15. Januar 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve vom 20.12./18.12.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve vom 20.12./18.12.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nebelung

**Änderungsvereinbarung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve
über die Untersuchung und Begutachtung von
Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen
und Kosmetika für den Kreis Kleve**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Kreis Kleve schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW - GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 5 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve vom 15./21./26. November 2007 - Abl. Reg. Ddf. vom 31. Januar 2008, Seite 31 - folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 6 In-Kraft-Treten, Kündigung

...

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 20.12.2018
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf
In Vertretung


Stulgies
Beigeordnete

Kleve, den 18.12.2018
Für den Kreis Kleve


Spreen
Landrat

Mettmann, den 20.12.2018
Für den Kreis Mettmann
In Vertretung


Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 49

**35 Korrektur der Veröffentlichung
Nr. 23 im Amtsblatt Nr. 4 -
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt
Düsseldorf, dem Kreis Mettmann
und dem Kreis Viersen über die
Untersuchung und Begutachtung von
Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen
und Kosmetika für den Kreis Viersen**

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 15. Januar 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen vom 20.12./19.12.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen vom 20.12./19.12.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Nebelung

**Änderungsvereinbarung
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen
über die Untersuchung und Begutachtung von
Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen
und Kosmetika für den Kreis Viersen**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Kreis Viersen schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW - GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 7 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen vom 14./15./20. Dezember 2005 - Abl. Reg. Ddf. vom 20. Dezember 2007, Seite 429 - folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 8 In-Kraft-Treten, Kündigung

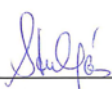
...

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 20.12.2017
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf
In Vertretung


Stulgies
Beigeordnete

Viersen, den 19.12.2017
Für den Kreis Viersen
In Vertretung


Schabrich
Kreisdirektor

Mettmann, den 20.12.2017
Für den Kreis Mettmann
In Vertretung


Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 50

36 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung sowie einer nachträglichen Anordnung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.02.01-K-1.50/16

Düsseldorf, den 12. April 2017

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung sowie einer nachträglichen Anordnung nach dem Gentechnikgesetz

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz in 50923 Köln, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage sowie der Durchführung der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“ am 12.04.2017 erteilt. Weiterhin wird eine nachträgliche Anordnung aufgrund § 19 in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 2 Gentechnikgesetz (GenTG) am 24.05.2017 erlassen.

Der Bescheid und die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid / Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur

nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen, die in der nachträglichen Anordnung z. T. verändert bzw. ergänzt wurden.

Sie liegen in der Zeit vom 08.02.2019 bis 22.02.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10 in Köln, Zimmer K 104, montags bis donnerstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr aus und können dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid und die nachträgliche Anordnung auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung sowie die nachträgliche Anordnung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-K-1.50/16 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 51

37 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung zweier Genehmigungen nach dem Gentechnikrecht

Bezirksregierung
53.02.01-K-1.115/16 und 53.05-K-1.32/17

Düsseldorf, den 11. April 2017
und den 04. Oktober 2018

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung zweier Genehmigungen nach dem Gentechnikrecht

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz in 50923 Köln, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter

- aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 und
- aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs

in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.02.2010, Az. 53.02.01-K-1.38/08) im Forschungsgebäude des Zentrums für Molekulare Medizin (ZMMK), Robert-Koch-Straße 21 in 50931 Köln, am 11.04.2017, Az. 53.02.01-K-1.115/16 und am 04.10.2018, Az. 53.05-K-1.32/17 erteilt.

Die Genehmigung zu 53.02.01-K-1.115/16 umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Isolierung von HIV-1 und HCV neutralisierenden Antikörpern“.

Die Genehmigung zu 53.05-K-1.32/17 umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Untersuchungen zur bakteriellen Pathogenese und Antibiotikaentwicklung bei *Mycobacterium tuberculosis*“ und wesentliche Änderungen bei der Vorgehensweise der Wartung der Abluftfilter der raumluftechnischen Anlage.

Der Bescheid zu 53.02.01-K-1.115/16 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden

Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Bescheid zu 53.05-K-1.32/17 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Sie liegen in der Zeit vom 08.02.2019 bis 22.02.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10 in Köln, Zimmer K 104, montags bis donnerstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr aus und können dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Die Genehmigungsbescheide mit ihren Begründungen können von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter den Aktenzeichen 53.02.01-K-1.115/16 und 53.02.01-K-1.32/17 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

38 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Befesa Zinc Duisburg GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0014/17/8.12.1.1

Düsseldorf, den 07. Februar 2019

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Befesa Zinc Duisburg GmbH – Wesentliche Änderung der Anlage zur thermischen Aufbereitung zinkhaltiger Einsatzstoffe, Richard-Seiffert-Straße 1 in 47249 Duisburg

Die Befesa Zinc Duisburg GmbH hat mit Datum vom 30.03.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur thermischen Aufbereitung zinkhaltiger Einsatzstoffe durch die Erweiterung der bestehenden Lagerhalle für Einsatzstoffe gestellt.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG in der aktuellen Fassung sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a. F.) weiter anzuwenden. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. in Verbindung mit Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG a. F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG a. F. stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

39 Öffentliche Bekanntmachung nach dem nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 24. Januar 2019

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.12.2018 für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg mit Datum vom 03.12.2018 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Aufgrund von §§ 6, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.1.1 und 9.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

auf ihren Antrag vom 08.06.2016, zuletzt ergänzt am 18.07.2018,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
des Integrierten Hüttenwerks
durch die Errichtung und den Betrieb eines
Lagerbehälters
für Mischgas (Gasometer)**

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Mündelheim,
Flur 11/ 4, Flurstück 333/ 479**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagerbehälters (Gasometer) zur Zwischenspeicherung von Koks- und Hochofengas (Mischgas) mit einem Nennvolumen von 60.000 m³ und einem nutzbaren Speichervolumen von 50.000 m³ sowie einer Gesamthöhe von 68,7 m und einem Manteldurchmesser von 37,7 m.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden bzw. kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **08.02.2019** bis einschließlich **22.02.2019** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-5301) möglich.

Stadt Duisburg,
Bezirksverwaltung Süd,
Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg

Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 54

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

40 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3101574113

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3101574113 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 21. Januar 2019

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 55

41 Bekanntmachung über die 9. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes civitec

Die Verbandsversammlung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung hat am 28.11.2018 die 9. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes civitec beschlossen.

Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 14.01.2019, Ausgabe Nr. 2/2019.

Das Amtsblatt ist im Internet unter folgenden Link abzurufen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2019/index.html

Gemäß § 24 Abs.1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Siegburg, den 29. Januar 2019

Im Auftrag
Carmen Carduck

civitec - Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 55

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf